

VERFAHRENSVERMERKE AUF DEM BEBAUUNGSPLAN

baulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.1.77). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist ein-



Osnabrück, den 21. Marz 1979 KATASTERAMT

Der Rat der Stadt Fürstenau hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) beschlossen am 30.10.1978 Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht am 24.1.1979

Gemäß § 2a Abs. 2 BBauG wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 8.2.1979 bis 21.2.1979 im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fürstenau, Schloßplatz 1, während der Dienstzeit öffentlich dargelegt. Während dieser Zeit bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die abschließende öffentliche Darlegung und Anhörung fand am 1.3.1979 um 17.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Samtgemeinde statt.

Der Entwurf wurde durch die NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH, Hannover, als Treuhänder der Stadt Fürstenau ausgearbeitet.

Der Rat der Stadt Fürstenau hat dem Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen am 7.10.1980



Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 15.1.1981 ortsüblich durch



Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 9.2.1981 bis 10.3.1981



Als Satzung vom Rat der Stadt Fürstenau aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG i.d.F.v. 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256) sowie des § 6 NGO vom 18.10.1977 (Nieders. GVBI. Nr. 38/1977 S. 497) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am

den 21. Jan. 1982



Verfügung vom 22. APR. 1982 Az 309.10 - 2.1102 -Oldenburg den 22. APR. 1982

er Rat der Stadt Fürstenau ist den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregieaufgeführten Auflagen beigetreten mit Beschluß

Die mit der vorstehenden Verfügung der Bezirksregierung Weser/Ems ausgesprochene Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 29. Mai 1982 im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück öffentlich bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.



Mount (Imwalle)

Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 Abs. 4 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 17 Abs. 4 BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

3. BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO) (siehe Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) . VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche mit der Darstellung ihrer beabsichtigten Aufteilung Fahrbahn/Fußweg Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich / Feuerwehrweg Öffentliche Parkflächen

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§9Abs.1 Nr.1BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Stellungen baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Stellung der baulichen Anlage längere Mittelachse des Hauptkörpers (Firstrichtung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) (siehe Ziffer 5 der textl. Festsetzungen)

Satteldach / Krtippelwalmdach

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Vorhandene Gebäude

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche benachbarter rechtskräftiger Bebauungspläne-Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

(§ 10 Abs. 1 StBauFG), Satzungsbeschluß 13.10.1975 Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altstadt von Fürstenau"

Sichtfläche (Arkade oder Rücksprung im Erdgeschoß)

Zu erhaltendes Gebäude (§ 10 (1) StBauFG)

Abzubrechende Gebäude (§ 10 Abs. 1 StBauFG)

— T 10 KV - Erdkabel / Trafostation

währleisten und ständig benutzbar zu halten.

HINWEISE

Die Zugänglichkeit und die erforderliche Bewegungsfreiheit der verrohrten Sode zur Durchführung von Feuerlösch- und Rettungsarbeiten ist von der Burgstraße, dem Marktplatz, der Kleinen Straße sowie der Straße "An den Schanzen" zu ge-

Die Feuerwehrzufahrten bzw. -Zugänge dürfen durch parkende Fahrzeuge nicht in Anspruch genommen oder die Benutzbarkeit dadurch eingeschränkt werden. Die Baugebiete sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Fürstenau anzuschließen.

Sämtliche anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer sind über ausreichend dimensionierte Schmutzwasserkanalisationsleitungen ordnungs- und satzungsgemäß der Kläranlage Fürstenau zur ordnungsgemäßen Reinigung zuzuleiten. Das im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes anfallende Oberflächenwasser ist über eine geordnete Oberflächenentwässerung schadlos in ein Gewässer einzu-

leiten. Die Einleitung bedarf einer Erlaubnis gemäß § 10 NWG. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Altstadt von Fürstenau, die als Gesamtheit baulicher Anlagen gem. §3Ziff.3Nieders.DenkmSchG erhalten bleiben soll.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz v. 30.5.1978). Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Stadtverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 406) benachrichtigen wird.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

dene Traufgassen zu erhalten.

(§ 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO).

- 1. Gemäß § 31 (1) BBauG kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde in Verbindung mit § 17 (5) Baunutzungsverordnung Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zulassen, wenn es sich hierbei um Dachgeschosse handelt, die im Sinne des § 18 Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 2 (6) Nds. Bauordnung als Vollgeschosse gelten.
- 2. Gemäß § 31 (1) BBauG kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen von der geschlossenen Bauweise zulassen, um vorhan-
- 3. Sonstige Wohnungen sind im Kerngebiet oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO).
- 4. Oberhalb des 1. Obergeschosses sind im Kerngebiet nur Wohnungen zulässig.
- 5. Die für das Straßenbild typische Giebelständigkeit ist beizubehalten.

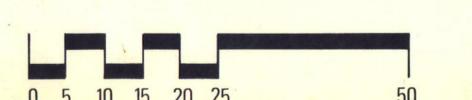
PRÄAMBEL

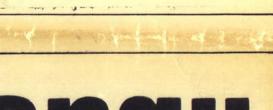
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBL I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBL I S. 949 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBL S. 497), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBL S. 385) und des § 10 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – StBauFG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBL S. 2318), ber. S. 3617 hat der Rat der Gemeinde Fürstenau diesen Bebauungsplan Nr. 11 E, Burgstraße / An den Schanzen, bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung be-

Fürstenau, den 21. Jan. 1982

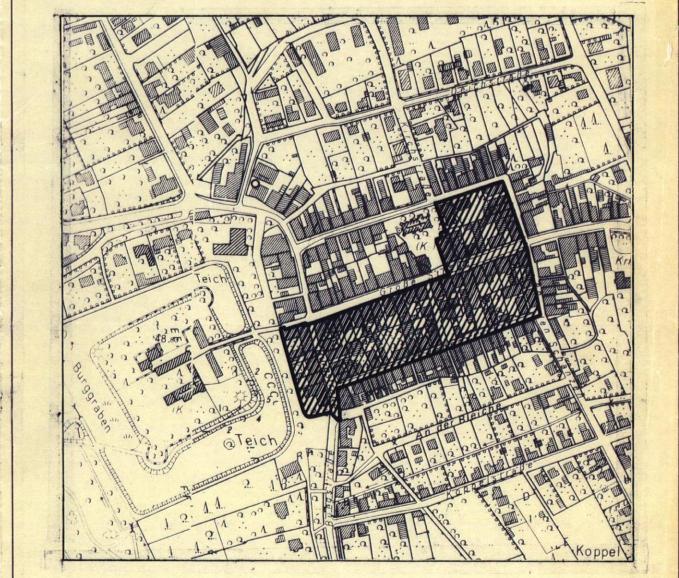








Fürstenau Sanierungsmaßnahme



BEBAUUNGSPLAN NR. 11 E BURGSTRASSE / AN DEN SCHANZEN

BEBAUUNGSPLANENTWURF

15. Juni 1981